



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1985	Nummer 55
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	2. 9. 1985	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS 1985 – VergabeVO 85)	582
600	9. 9. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern im Neugliederungsraum Köln und zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Außenvstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd und Köln-West und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten.	583

**Verordnung über die zentrale Vergabe von
Studienplätzen und die Durchführung eines
Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS
1985 – VergabeVO 85)**

Vom 2. September 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 2 des Staatsvertrages vom 23. Juni 1978 und § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1985 (BGBl. I S. 605), wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil:

Vergabe von Studienplätzen

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

II. Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

III. Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Bevorzugte Auswahl
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 19 Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 20 Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium
- § 21 Ranggleichheit

IV. Besonderes Auswahlverfahren

- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Ablauf des Verfahrens
- § 24 Quoten
- § 25 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 26 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 27 Auswahl nach Bewerbungssemestern
- § 28 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- § 29 Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 30 Ranggleichheit
- § 31 Auswahlgespräch
- § 32 Zulassung nach Auswahlgespräch
- § 33 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens
- § 34 Teilstudienplätze

Zweiter Teil:

Feststellungsverfahren

- § 35 Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens
- § 36 Teilnahmeberechtigung
- § 37 Testtermin
- § 38 Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren
- § 39 Verteilung der Teilnehmer auf die Testorte, Ladung zur Testabnahme
- § 40 Erhebung, Auswertung und Bereitstellung von Daten
- § 41 Testabnahme
- § 42 Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung
- § 43 Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests
- § 44 Ermittlung der Testergebnisse, Feststellungsbescheid

Dritter Teil:

Sonstige Bestimmungen

- § 45 Zulassung von Ausländern
- § 46 Abschluß des Verfahrens
- § 47 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

Vierter Teil:

Schlußvorschriften

- § 48 Testtermin im Februar 1986
- § 49 Inkrafttreten
- Anlage 1 Einbezogene Studiengänge
- Anlage 2 Kreiszuordnungsmatrix
- Anlage 3 Ermittlung der Durchschnittsnote
- Anlage 4 Ermittlung der Meßzahl für Zweitstudienbewerber
- Anlage 5 Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

Erster Teil:

Vergabe von Studienplätzen

I.

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Ersten Teils regeln die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters an deutsche Studienanfänger in den Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind. Diese Studiengänge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in

Studiengänge des Verteilungsverfahrens,

Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und

Studiengänge des besonderen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der im Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; erfolgte die Einschreibung für einen Teilstudienplatz, gilt der Bewerber für diesen Studiengang als Studienanfänger; Bewerber, die in dem ge-

wählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für nicht einbezogene Studiengänge für höhere Fachsemester beantragen,

Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

Hauptantrag

der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,

Hilfsantrag

der Zulassungsantrag für den an zweiter oder dritter Stelle genannten Studiengang,

Studienort

eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,

Durchschnittsnote

die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,

Teilstudiengang

ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrages nicht gewährleistet ist.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag muß

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die Zentralstelle kann nachträglich eingereichte Unterlagen von Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist sowie einen Studiengangswunsch enthält,

für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlußfristen)

berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt. Dasselbe gilt für die Versicherungen an Eides Statt des Bewerbers über Studienzeiten und ein abgeschlossenes Studium nach § 4.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber, der einen Studiengang des allgemeinen oder besonderen Auswahlverfahrens im Zulassungsantrag wählt, hat eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages

1. nach dem 30. September 1974 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie, ob und wann er das Studium gewechselt hat,

2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

II.

Verteilungsverfahren

§ 6

Zulassungsantrag

Der Bewerber hat im Zulassungsantrag einen Studiengang und die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) Im Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber einen Studienplatz. Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen an die Bewerber verteilt (erste Verfahrensstufe). Bewerber, die in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden können, erhalten entsprechend ihren Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von Ausländern durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 8 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt worden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8

Verteilung

(1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Haben mehrere Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 den gleichen Rang, entscheidet das Los.

(3) Die Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem ande-

ren Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere familiäre oder wirtschaftliche Umstände des Bewerbers sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Kann der Bewerber keinen Studienplatz an den von ihm genannten Studienorten erhalten, wird ihm ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

III. Allgemeines Auswahlverfahren § 9 Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

(3) Für jeden Studiengang darf der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

§ 10 Besonderer öffentlicher Bedarf

Der Bundesminister der Verteidigung nennt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfristen) unter Angabe einer Reihenfolge die Bewerber für die Studienplätze, die für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr vorzubehalten sind. Bewerber, denen ein Studienplatz zugewiesen wird, können nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11 Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(2) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach § 12 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. bevorzugte Auswahl,
2. besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation,
4. Wartezeit,
5. außergewöhnliche Härte.

(3) Die nach Absatz 2 insgesamt ausgewählten Bewerber läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 zu. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 mit, welche Bewerber sie einge-

schriven und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt worden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit am weiteren Verfahren nicht teil.

(6) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben.

§ 12 Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von Ausländern
 - a) 6 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie.

Für verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium
 - a) 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Für verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden, und im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden, vergeben.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der vom Bewerber genannten Reihenfolge der Studiengänge. Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 für die Zulassung von Ausländern wird nur im Hauptverfahren gebildet.

§ 13 Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstplicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstplicht

- oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungsshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben oder
 3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bevorzugt ausgewählt.

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß für diesen Studiengang

1. zu Beginn oder während des Dienstes des Bewerbers nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. der Bewerber zu Beginn oder während seines Dienstes zugelassen worden war oder bei einer Bewerbung zugelassen worden wäre.

(3) Der Bewerber muß die Zulassung spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragen, das nach Beendigung seines Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, hat der Bewerber durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet haben wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihrem Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die vorweg bevorzugt auszuwählen sind.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus Anlage 3.

(2) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingereiht, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 10 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemäßt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeordnet wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt haben,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehören, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit vorzunehmen ist und
3. eine nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben haben.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet sind, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Ein Bewerber ist der Landesquote des Landes zuzurechnen, in dem er die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat. Bewerber, die keiner Landesquote zugerechnet werden können, werden entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Sind für eine Landesquote weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,
2. vier, wenn der Bewerber aus den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
3. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
4. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) wegen der Erfüllung von Unterhaltpflichten,
 - b) aus den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen,

- c) wegen Krankheit oder
 - d) aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen
- daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor

1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Der berufsqualifizierende Abschluß gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 19

Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

§ 20

Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des

Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 4.

Anlage 4

(3) Die Bewerber werden auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule ausgewählt.

§ 21

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

IV.

Besonderes Auswahlverfahren

§ 22

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Der Zulassungsantrag setzt voraus, daß für den Bewerber das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren vorliegt. Dies gilt nicht für Zulassungsanträge von bevorzugt auszuwählenden Bewerbern und von Bewerbern für ein Zweitstudium. Bewerber die nachweisen, daß sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert waren, nehmen auf Antrag abweichend von Satz 1 am Verfahren teil; sie sind von der Auswahl in den Quoten ausgeschlossen, die eine Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzen.

(3) Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

(4) Für jeden Studiengang darf der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

§ 23

Ablauf des Verfahrens

(1) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach § 24 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. bevorzugte Auswahl,

2. besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation und Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
4. Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
5. Bewerbungssemester,
6. außergewöhnliche Härte.

(2) Die Zentralstelle teilt spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide zum Hauptverfahren den Hochschulen mit, welche Bewerber von der jeweiligen Hochschule zum Auswahlgespräch zu laden sind. Spätestens bis zum 15. Oktober oder 15. April teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, welche von diesen Bewerbern sie ausgewählt haben. An Nachrückverfahren nehmen auch die für das Auswahlgespräch ausgelosten Bewerber teil, soweit sie nicht bereits aufgrund des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Sie können in Nachrückverfahren nur dann zugelassen werden, wenn sie im Auswahlgespräch nicht ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 entsprechend; § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß Zulassungen für einen Teilstudienplatz nicht berücksichtigt werden.

§ 24

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 6 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern,
2. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - a) 1,1 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,3 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - c) 1,8 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.
- (2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:
 1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
 3. 2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(3) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
2. nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
3. nach Bewerbungssemestern,
4. nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

im Verhältnis von 45 zu 10 zu 20 zu 15 vergeben. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1, verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 der Quote nach Satz 1 Nr. 3 hinzugerechnet. Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 für die Zulassung von Ausländern und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs werden nur im Hauptverfahren gebildet.

(5) Landesquoten werden für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststel-

lungsverfahrens gebildet. Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 Abs. 2 bis 4 und für die Zurechnung der Bewerber zu den einzelnen Landesquoten § 16 entsprechend.

§ 25

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 vom Hundert und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 vom Hundert eingehen. Die Wertzahl ergibt sich aus der Summe der mit 0,55 multiplizierten standardisierten Durchschnittsnote und des mit 0,45 multiplizierten standardisierten Testwerts. Der Testwert wird nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt; Anlage 5 die Standardisierungen erfolgen nach Anlage 5 Nr. 2.

(2) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach oder liegt seine Durchschnittsnote höher als 4,1, wird er mit der Durchschnittsnote 4,1 berücksichtigt.

§ 26

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Testwert nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt.

§ 27

Auswahl nach Bewerbungssemestern

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Bewerbungssemester für den beantragten Studiengang bestimmt. Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester. Gezählt werden nur Bewerber im Hauptantrag. Bei Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind, werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber vor dem Wintersemester 1980/81 hätte zugelassen werden können.

(2) Bewerbungssemester nach dem 30. September 1985 werden nicht gezählt, wenn der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war, es sei denn, er setzt ein vor dem 30. September 1985 begonnenes Studium fort, ohne es abzuschließen, oder er war im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz eingeschrieben.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, sich zu einem früheren Vergabeverfahren zu bewerben, wird dies auf Antrag als Bewerbungssemester gezählt.

(4) Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1986 erworben, gilt dies nur, wenn er sich für den beantragten Studiengang in dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 1980/81, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beworben hat,
2. vier, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Berufsausbildung vor dem 15. Juli 1986 abgeschlossen, gilt Nummer 1 zweiter Halbsatz entsprechend,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit, wenn der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, beruflich tätig gewesen ist,

4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst bis zur Dauer von drei Jahren, wenn der Bewerber zum Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehört,
5. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor

1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Der berufsqualifizierende Abschluß vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(6) Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen die Zeiten gleich, in denen der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltpflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit auszuüben.

(7) Ist der Bewerber in dem beantragten Studiengang zugelassen worden, werden Erhöhungen der Bewerbungssemester nach den Absätzen 4 bis 6, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber vor dem Wintersemester 1980/81 hätte zugelassen werden können.

§ 28

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Bewerber werden anhand eines vom Rektor oder Präsidenten mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf von der Hochschule ausgewählt.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder Präsident.

§ 29

Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Bei der Auswahl der Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben haben und den Zulassungsantrag auf diese Berechtigung stützen, wird die Rangfolge durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens eingehen. § 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrich-

tung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 30

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens eingeordnet.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 31

Auswahlgespräch

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf das Dreifache der nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Die Teilnehmer am Auswahlgespräch werden unter den Bewerbern, die im Hauptverfahren noch nicht ausgewählt worden sind, durch Los bestimmt; hiervon sind ausgenommen Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, Bewerber für ein Zweitstudium und Bewerber, die bereits für den beantragten Studiengang am Auswahlgespräch teilgenommen haben.

(2) Bewerber, die bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf Antrag vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(3) Die Teilnehmer am Auswahlgespräch werden nach ihren Studienortwünschen im Zulassungsantrag entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 auf die Studienorte verteilt und von der jeweiligen Hochschule geladen.

(4) Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung des Rektors oder Präsidenten der Hochschule nach § 28 Abs. 2 von einer aus Hochschullehrern bestehenden Auswahlkommission durchgeführt. Der Rektor oder Präsident der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder; bei mehreren Auswahlkommissionen bestimmt er, welche Bewerber den einzelnen Auswahlkommissionen zugewiesen werden. Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jedem Teilnehmer als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 32

Zulassung nach Auswahlgespräch

(1) Bewerber, die nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind, werden von der jeweiligen Hochschule zugelassen. Nicht ausgewählte Bewerber erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber sich einzuschreiben hat. Schreibt der Bewerber sich bis zu diesem Termin nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

§ 33**Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens**

Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die bevorzugte Auswahl (§ 13), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18) und das Zweitstudium (§ 20) gelten im besonderen Auswahlverfahren entsprechend. Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist.

§ 34**Teilstudienplätze**

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, wird nach dem Hauptverfahren durch Los an die Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 5, 22 bis 33 und 46 gelten entsprechend.

**Zweiter Teil:
Feststellungsverfahren****§ 35****Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens**

(1) Als Feststellungsverfahren wird ein schriftlicher Test durchgeführt. Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

§ 36**Teilnahmeberechtigung**

(1) Am Feststellungsverfahren darf jeder Deutsche teilnehmen, der eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die Jahrgangsstufe 13 oder in entsprechender Weise ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht.

(2) Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer bereits ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgeschlossen oder an einem Feststellungsverfahren des besonderen Auswahlverfahrens teilgenommen hat.

§ 37**Testtermin**

(1) Das Feststellungsverfahren wird jährlich einmal durchgeführt; der Test findet an Testabnahmestellen in den von den Ländern bestimmten Orten (Testorte) statt.

(2) Die Zentralstelle gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 38**Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren muß bis zum 15. September für den nächstfolgenden Testtermin bei der Zentralstelle eingegangen sein (Abschlußfrist).

(2) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. Der Antragsteller darf im Antrag die gewünschten Testorte in einer Reihenfolge nennen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Anträge, wird der letzte fristgerecht eingegangene Antrag berücksichtigt.

§ 39**Verteilung auf die Testorte, Ladung zur Testabnahme**

(1) Die Teilnehmer werden entsprechend ihren Ortswünschen auf die Testorte verteilt. Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der vom Teilnehmer genannten Reihenfol-

ge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, wird der Teilnehmer an einen möglichst nahe gelegenen Testort verteilt.

(2) Nennen mehr Teilnehmer einen Testort, als dieser Plätze hat, werden die Teilnehmer entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. Bei gleicher Postleitzahl entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt die Teilnehmer zur Testabnahme.

§ 40**Erhebung, Auswertung und Bereitstellung von Daten**

(1) Die Zentralstelle erhebt von den Teilnehmern des Feststellungsverfahrens mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben.

(2) Die Zentralstelle stellt die nach Absatz 1 erhobenen Angaben, die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens und die ihr vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und den zuständigen Prüfungsausschüssen mitgeteilten Prüfungsergebnisse der Teilnehmer des Feststellungsverfahrens zusammen und übermittelt sie in anonymisierter Form der von den Ländern mit der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens betrauten Einrichtung. Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwendet werden.

§ 41**Testabnahme**

(1) Der Test wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung abgenommen. Für jede Testabnahmestelle wird ein Testleiter bestellt. Er hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(4) Zur Durchführung des Tests bedient sich der Minister für Wissenschaft und Forschung der Amtshilfe (§§ 4 ff VwVfG) der Schulaufsichtsbehörden (§ 15 SchVG).

§ 42**Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch
der Testbearbeitung**

(1) Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) Versucht ein Teilnehmer, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann er von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird sein Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis aller Teilnehmer festgesetzt; als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Ein Teilnehmer, der nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. Er ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach der Testabnahme der Zentralstelle schriftlich anzeigt und nachweist, daß für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorliegt; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 43**Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests**

(1) Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle

gestört, kann der Test abgebrochen werden. Ein Test soll abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird.

(2) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme der Test eines Teilnehmers nicht ausgewertet werden oder ist das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon betroffenen Teilnehmer berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(3) Liegt ein Fall des Absatzes 2 vor oder kann ein Feststellungsverfahren nicht oder nicht in allen Testabnahmestellen durchgeführt werden, wird den davon betroffenen Teilnehmern oder Antragstellern zum Zweck der Teilnahme an den vor dem nächstfolgenden Testtermin liegenden Vergabeverfahren nach Anlage 5 Nr. 1.2 ein Testergebnis zugelost.

§ 44

Ermittlung der Testergebnisse, Feststellungsbescheid

(1) Die Zentralstelle erlässt den Feststellungsbescheid, der das als Testwert ausgedruckte Testergebnis enthält. Die Einzelheiten zur Ermittlung des Testwerts ergeben sich aus Anlage 5 Nr. 1.

(2) Stellt sich nach Erlass des Feststellungsbescheides heraus, daß der Teilnehmer bei der Testabnahme getäuscht hat, kann der Feststellungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit dahingehend geändert werden, daß das Testergebnis des Teilnehmers auf das niedrigste in seinem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt wird.

(3) Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 2 wird im Feststellungsbescheid zugleich die Berechtigung zu einer erneuten Teilnahme am Test festgestellt; der zunächst ergangene Feststellungsbescheid wird bei erneuter Testteilnahme unwirksam.

Dritter Teil: Sonstige Bestimmungen

§ 45

Zulassung von Ausländern

(1) Ausländer werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatli-

che Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 46 Abschluß des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 47 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 48 Testtermin im Februar 1986

(1) Im Februar 1986 findet im Feststellungsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren ein Testtermin statt; dieser Testtermin fällt mit dem Testtermin des Feststellungsverfahrens für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 im Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren zusammen.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an diesem Testtermin muß bis zum 30. September 1985 bei der Zentralstelle eingegangen sein.

(3) Fordert die Zentralstelle Bewerber, die für einen Studiengang des besonderen Auswahlverfahrens bereits zugelassen sind, zu einer Erklärung darüber auf, ob sie ihren Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren aufrechterhalten, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht, gilt dies als Rücknahme des Antrags auf Teilnahme am Feststellungsverfahren.

(4) Reicht die Gesamtzahl der Plätze nicht aus, den Test für alle Teilnehmer dieses Testtermins zugleich durchzuführen, wird dieser Testtermin in zwei Termine geteilt; die Teilnehmer werden durch das Los auf die beiden Termine verteilt.

(5) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 im Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren stellt

zugleich eine Teilnahme am Feststellungsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren da.

§ 49
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1985 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1986/87 und für das Feststellungsverfahren zum Testtermin nach § 48.

(2) Die Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1985 (GV. NW. S. 470), tritt am 30. September 1986 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

1. Studiengänge im besonderen Auswahlverfahren

Medizin

Tiermedizin

Zahnmedizin

2. Andere Studiengänge¹

Agrarwissenschaft

Architektur

Betriebswirtschaft

Biologie

Forstwissenschaft

Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)

Informatik

Lebensmittelchemie

Pharmazie

Psychologie

Rechtswissenschaft

Vermessungswesen

Volkswirtschaft

- 1) Die Zuordnung dieser Studiengänge zum Verteilungsverfahren oder zum allgemeinen Auswahlverfahren erfolgt durch besondere Rechtsverordnung.**

Anlage 2**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten nach § 8 Abs. 1 Satz 2**

Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung –, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nordrhein-Westfalen

Studienorte ▶

Kreise	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Kreisfreie Städte																	
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	120	250	60	170	170	210	140	170	90
Bielefeld	220	0	110	180	90	150	140	120	110	60	160	80	60	40	130	60	130
Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	20	150	60	80	60	110	90	60	80
Bonn	70	180	50	0	90	60	80	80	70	200	20	110	140	160	70	120	60
Bottrop	100	120	20	90	40	30	20	0	40	170	70	100	70	130	110	80	30
Dortmund	130	90	0	90	0	60	50	30	0	130	70	60	50	90	80	40	30
Düsseldorf	70	150	40	60	60	0	0	30	50	190	0	110	100	150	100	100	30
Duisburg	90	140	30	80	50	0	0	20	50	180	60	110	50	140	110	90	30
Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	30	170	60	90	70	120	100	80	30
Gelsenkirchen	110	110	0	90	30	40	20	0	30	160	60	90	60	120	100	70	30
Hagen	120	110	20	70	0	50	50	40	0	140	60	60	70	100	70	50	30
Hamm	160	60	50	120	30	90	80	40	70	110	100	50	30	70	90	0	70
Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	30	150	70	60	50	110	90	60	30
Köln	60	160	60	20	70	0	60	60	60	190	0	100	120	150	80	110	40
Krefeld	70	160	50	80	70	20	0	30	60	200	50	120	100	160	110	110	60
Leverkusen	70	150	50	30	60	0	50	50	50	180	0	100	110	140	70	100	30
Mönchengladbach	50	170	60	70	80	20	30	50	70	210	50	130	120	170	120	120	50
Mülheim a.d.Ruhr	90	130	20	80	40	20	0	0	40	180	60	100	80	130	100	90	30
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	70	120	120	80	0	80	130	50	30
Oberhausen	90	130	20	80	40	30	0	0	50	180	60	100	80	130	110	90	30
Remscheid	90	130	30	50	40	30	40	30	30	160	30	80	90	120	70	80	0
Solingen	80	140	40	50	50	20	40	30	30	170	30	90	100	130	70	80	0
Wuppertal	90	130	20	60	40	30	30	30	20	160	40	80	80	120	70	70	0

Kreise	Aachen	Borken	Coesfeld	Düren	Ennepe-Ruhr-Kreis	Erttkreis	Euskirchen	Gütersloh	Heinsberg	Herford	Hochsauerlandkreis	Höxter	Kleve	Lippe	Märkischer Kreis	Mettmann	Minden-Lübbecke	Neuss	Oberbergischer Kreis	Olpe	Paderborn	Recklinghausen	Rhein.-Bergischer-Kreis	Rhein-Sieg-Kreis	Siegen-Wittgenstein	Soest	Steinfurt	Unna	Viersen	Warendorf	Wesel		
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	120	250	60	170	170	210	140	170	90																
Borken	130	120	50	120	50	70	50	40	70	170	100	110	40	130	140	90	70																
Coesfeld	160	90	50	130	50	80	60	50	70	150	110	100	0	130	110	80	80																
Düren	30	200	90	40	110	50	70	80	90	230	40	140	150	190	110	140	70																
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	60	0	40	40	0	0	150	50	70	80	110	70	60	0																
Erttkreis	40	180	70	40	90	30	50	60	70	210	0	120	130	170	100	120	50																
Euskirchen	50	190	90	20	110	60	90	90	90	220	30	130	150	180	90	140	70																
Gütersloh	200	0	80	160	70	130	120	110	90	70	140	60	50	0	120	0	110																
Heinsberg	20	210	100	70	110	60	70	80	100	240	60	160	150	200	130	150	80																
Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	120	60	180	90	70	40	150	70	140																
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	60	110	110	90	60	0	100	0	80	0	80	0	80																
Höxter	250	60	150	200	130	190	180	170	140	0	190	0	190	0	120	0	140																
Kleve	110	170	80	90	100	80	60	70	100	220	110	160	100	100	180	170	140																
Lippe	230	0	130	190	110	160	160	140	120	0	170	80	90	0	130	70	140																
Märkischer Kreis	120	110	40	60	40	60	60	50	0	140	60	0	50	100	50	0	10																
Mettmann	80	140	30	60	50	0	0	0	40	180	30	90	90	130	80	90	0																
Minden-Lübbecke	260	40	150	210	130	190	180	160	140	70	200	110	100	60	170	100	160																
Neuss	60	160	50	60	60	0	30	40	60	200	0	110	110	150	100	110	60																
Oberbergischer Kreis	110	130	60	50	60	60	70	60	40	150	40	60	100	110	40	70	0																
Olpe	130	120	70	60	60	80	90	80	40	130	60	0	110	100	0	60	0																
Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	100	0	150	0	80	0	110	0	120																
Recklinghausen	120	100	0	100	0	50	40	0	30	150	80	80	50	110	100	60	60																
Rhein.-Bergischer-Kreis	80	150	50	30	60	40	60	50	50	180	0	90	110	140	60	90	30																
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	0	80	60	80	80	60	190	0	90	130	140	60	110	50																
Siegen-Wittgenstein	140	130	90	70	80	100	110	100	70	140	80	0	130	110	0	80	0																
Soest	170	60	60	120	40	100	90	80	50	90	110	0	50	0	50	0	80																
Steinfurt	180	80	70	160	70	110	90	80	90	150	140	110	0	110	150	80	80																
Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	0	120	80	50	50	80	80	90	0																
Viersen	60	160	60	80	70	0	30	40	70	210	60	130	110	170	120	120	0																
Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	80	100	130	70	0	60	120	0	60																
Wesel	100	140	50	110	60	50	0	30	70	190	80	120	80	150	130	100	0																

Niedersachsen

Landkreise	Holzminden	Northeim
Ahrweiler	-	-
Altenkirchen	-	-
Neuwied	-	-
Westerwaldkreis	-	-

Rheinland-Pfalz

Landkreise	Ahrweiler	Altenkirchen	Neuwied	Westerwaldkreis

Anlage 3**Ermittlung und Nachweis der Durchschnittsnote nach § 14 Abs. 1
Satz 2**

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 227) i. d. F. vom 8. November 1972 (GMBL 1973 Bund S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBL S. 599), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 i. d. F. vom 19. Mai 1978 (GMBL S. 454) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBL S. 226) i. d. F. vom 9. November 1984 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL S. 481) i.d.F. vom 22. November 1984 und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL S. 497) i. d. F. vom 22. November 1984 erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) nach der Formel

$$N = \frac{5}{3} - \frac{P}{100}$$

errechnet; eine Punktzahl der Gesamtqualifikation über 840 ergibt die Note 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (GMBL 1974 Bund S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem

Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bildden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, so weit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL S. 135) i. d. F. vom 8. Oktober 1970 (GMBL S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBL 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 76) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie

mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79).

5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen

Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der durch Rechtsverordnung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1983, geändert durch Verordnung vom 26. November 1984 (SGV. NW. 223), bestimmte Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1976 i. d. F. vom 25. Juni 1981 (GMBL. S. 360), angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 weiterhin die derzeit noch geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet.

Anlage 4

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

1. Die Meßzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.
 2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt

Weist der Bewerber die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe **9 Punkte**

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe**4 Punkte**

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe**1 Punkt**

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Anlage 5**Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten****1. Ermittlung des Testwerts****1.1 Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:**

Die Punkte eines Untertests nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 35 Abs. 2 der Erprobung dienen.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \bar{GP}}{\sigma_{GP}} ;$$

dabei ist \bar{GP} der Mittelwert und σ_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmer.

1.2 Im Fall des § 43 Abs. 3 wird dem Teilnehmer als Testergebnis ein Vom-Hundert-Satz zugelost. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren für ihn entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nummer 1.1 gilt.

2.

Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

Für jeden Bewerber werden der nach Nummer 1 ermittelte Testwert (T) in einen standardisierten Testwert (ST) und die Durchschnittsnote (N) in eine standardisierte Durchschnittsnote (SN) umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach den Formeln:

$$ST = 100 + 10 \cdot \frac{T - \bar{T}}{s_T}$$

$$SN = 100 + 10 \cdot \frac{\bar{N} - N}{s_N};$$

dabei ist \bar{T} bzw. \bar{N} der Mittelwert und s_T bzw. s_N die Standardabweichung der Testwerte bzw. der Durchschnittsnoten aller Bewerber in dem Vergabeverfahren, die für den Studiengang auf einer Rangliste geführt werden, für die das Testergebnis auswahlerheblich ist. Soweit nach § 24 Abs. 5 Landesquoten gebildet werden, erfolgt die Standardisierung getrennt nach den Ranglisten der einzelnen Länder.

600

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke
und die Regelung
erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern
im Neugliederungsraum Köln
und
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter
Köln-Altstadt, Köln-Außenstadt, Köln-Mitte,
Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd und Köln-West
und
über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten**

Vom 9. September 1985

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 des Artikels I der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern im Neugliederungsraum Köln vom 5. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1542) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Bergheim umfaßt das Gebiet der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und Pulheim und der Gemeinde Elsdorf des Erftkreises.“

Artikel II

Artikel I der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Außenstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd und Köln-West und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten vom 10. April 1985 (GV. NW. S. 310) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Bezirk des Finanzamts Köln-Außenstadt umfaßt das Gebiet der Städte Brühl, Frechen, Hürth und Wesseling des Erftkreises.“

2. In § 9 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Artikel IV Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 2 und 3)“ gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Posser

– GV. NW. 1985 S. 583.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359